

Satzung des Basketball-Club-Herzogenrath

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Basketball-Club-Herzogenrath e.V.“ („BBC“).
2. Der Sitz des Vereins ist Herzogenrath.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Basketball-Club Herzogenrath (e.V.) verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Wettkämpfe, sowie die Förderung der allgemeinen sportlichen Leistung. Geweckt werden soll insbesondere das Interesse der Jugend an dieser Sportart. Der BBC-Herzogenrath bekennt sich zum Amateursport. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Weitere Aufgaben sind die Regelung und Organisation des Spielbetriebes, die Aus- und Fortbildung von Spielern, Mannschaften, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Trainern, sowie die Förderung der Jugend unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein BC Baesweiler Lions e.V. (VR 4119), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§4 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, falls sich nicht 20% der Mitglieder dagegen aussprechen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und Adresse des Wohnsitzes schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Beitrag

1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten und zwar zu Beginn des Vereinsjahres. Bei Eintritt in den Verein in der ersten Jahreshälfte ist der volle, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Passive Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
3. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Vorstand auf Antrag die Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand

- d) Ausschluß.
- 2. Der freiwillige Austritt kann zum Halbjahr (30. Juni) oder Jahresende erfolgen. Er muß schriftlich bis drei Wochen vorher dem Vorstand gemeldet sein. Auf Antrag wird die Hälfte des Jahresbeitrages erstattet, davon werden die zusätzlich entstandenen Kosten abgezogen.
- 3. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 - c) dem 1. Geschäftsführer,
 - d) dem 2. Geschäftsführer als dessen Stellvertreter,
 - e) dem 1. Kassenwart,
 - f) dem 2. Kassenwart als dessen Stellvertreter,
 - g) dem 1. Jugendwart und
 - h) dem 2. Jugendwart als dessen Stellvertreter.
- 2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Akklamation oder auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung.
- 3. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 11 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und Geschäftsbereich des Vorstandes

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der erste Geschäftsführer. Je zwei von diesen sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.
- 2. Im Innenverhältnis bedürfen alle Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500,- (fünfhundert) Deutsche Mark für den Einzelfall verpflichten, der Zustimmung des ersten Kassenwartes, bei dessen Verhinderung der Zustimmung des zweiten Geschäftsführers, bei dessen Verhinderung der Zustimmung des zweiten Kassenwartes.

§ 12 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 50 % der eingeladenen Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Rundschreiben einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung der Jahresabrechnung
 - b) die Entlastung und ggf. Neuwahl des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Festsetzungen der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§15)
 - f) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
3. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sein wird.
4. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, daß über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Einsetzung von Ausschüssen

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 18 Haftpflicht

1. Für die Schäden, die aus dem Spielbetrieb entstehen sollten, sowie für Sachverluste auf Sportplätzen und insbesondere in Sporthallen, auch in Räumen des Vereins, haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 14 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff).

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01. Juni 2015 in Abänderung der geltenden Satzung vom 25. Oktober 1979, geändert am 13. März 1995 sowie am 22. Juni 2009 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie dem Amtsgericht Aachen vorgelegt und von diesem genehmigt ist.